

Hinweise zur Vergütungsberechnung der Rechtsanwälte / Belehrung nach § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz

1. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sieht vor, dass die Vergütungen der Anwälte nach dem Wert berechnet werden, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert). Nur in vom Gesetz geregelten Fällen gilt etwas anderes.
2. In der Bundesrechtsanwaltsordnung ist folgendes geregelt:

Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.
3. Einzelheiten der Gebührenberechnung in Ihrem Fall können Sie mit uns im ersten Beratungsgespräch besprechen.

Eine so genannte Erstberatung kostet für Verbraucher unabhängig von der Höhe des Gegenstandswertes nicht mehr als **190,00 € zzgl.** Auslagenpauschale und MwSt.

Sollte es sich allerdings um mehrere Beratungsgespräche für Verbraucher handeln oder die Beratung schriftlich erfolgen (§ 34 Abs. 1 S. 3 RVG), so beträgt die Obergrenze hierfür **250,00 € zzgl.** Auslagenpauschale und MwSt.
4. Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungshilfe- bzw. Prozesskostenhilfekosten wurde ich hingewiesen.
5. Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes (§ 12 a ArbGG).

Bitte beachten Sie ebenfalls:

Sollte ein **Gerichtstermin** oder sonstiger auswärtiger Termin stattfinden, hier noch Reisekosten hinzukämen. Die Rechtsschutzversicherungen übernehmen diese Kosten in den seltensten Fällen, so dass wir Sie hier darauf hinweisen, dass diese Kosten dann von Ihnen zu tragen wären.

Es würden anfallen:

- **Fahrtkosten:**

Pkw: 0,42 € pro Kilometer (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) und evtl. Parkgebühren

oder

Bahnticketkosten (tatsächlich entstandene/verauslagte Kosten inkl. Mehrwertsteuer) und evtl. sonstige Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Taxifahrten.

- **Abwesenheitsgeld:**

Das Abwesenheitsgeld beläuft sich auf bei von nicht mehr als vier Stunden 30,00 €, bei von vier bis acht Stunden 50,00 € und bei mehr als acht Stunden 80,00 €, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- **Übernachungskosten:**

Die tatsächlich entstandenen notwendigen Hotelkosten für erforderliche Übernachtungen inkl. Mehrwertsteuer.

Wir bitten Sie, durch Ihre Unterschrift zu bestätigen, dass Sie diese Hinweise zur Kenntnis genommen haben.

Die vorgenannten Hinweise wurden am xxxx.2025 schriftlich durch
Herrn Rechtsanwalt Sven Feuerhahn / Frau Rechtsanwältin xxxx erteilt und erklärt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift - Mandant -)